

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-5444/2010  
an die Kommission**  
Artikel 117 der Geschäftsordnung  
**Elena Oana Antonescu (PPE)**

Betrifft: Prävention von Hautkrebs durch strengere Vorschriften für künstliche Bräunung

Die Nutzung von Bräunungsgeräten führt zu einer erhöhten Gefahr, an Hautkrebs zu erkranken.

Dennoch klären die Anbieter von Bräunungsdienstleistungen die Verbraucher nicht immer ausreichend darüber auf, dass UV-Strahlungen für Menschen mit bestimmtem Hauttyp und bestimmten genetischen Veranlagungen gefährlich sein können.

Einer vor kurzem in 10 Mitgliedstaaten durchgeführten Studie<sup>1</sup> der Kommission zufolge haben sich die aktuell geltenden EU-Vorschriften und die Art und Weise, in der sie umgesetzt werden, als ungeeignet erwiesen, um gegen die Gefährdung durch UV-Strahlen vorzugehen.

Vertritt die Kommission die Ansicht, dass eine Empfehlung für die Reglementierung dieser Dienstleistungen ausgesprochen werden sollte, damit die Verbraucher erst nach der Untersuchung durch einen Facharzt Zugang zu diesen Dienstleistungen erhalten?

---

<sup>1</sup> ([http://ec.europa.eu/unitedkingdom/press/press\\_releases/2010/pr1011\\_en.htm](http://ec.europa.eu/unitedkingdom/press/press_releases/2010/pr1011_en.htm)).